

Förderverein mipsHAUS-Institut e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein mipsHAUS-Institut e.V." (im Folgenden auch abgekürzt FVmHI e.V.). Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
3. Das Geschäftsjahr des Förderverein mipsHAUS-Institut e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der "Förderverein mipsHAUS-Institut e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff. der Abgabenordnung; wirtschaftliche Zwecke und die Erzielung von Gewinn sind ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des mipsHAUS-Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder Beiträge noch Anteile des Vermögens zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des mipsHAUS-Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der „Förderverein mipsHAUS-Institut e.V.“ ist ein Forum für zukunftsfähiges und Ressourcen schonendes bauen. Den Zweck des FVmHI e.V. erfüllt der Verein durch die Unterstützung der gemeinnützigen mipsHAUS-Institut GmbH und seiner satzungsgemäßen Ziele. Gegenstand der Förderung sind im Besonderen
 - die Koordination der geistigen Kräfte und die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik, Architektur, Wirtschaft, im Bereich des nachhaltigen, energiesparenden und Ressourcen schonenden Bauens einschließlich den Tätigkeits- und Bedarfsfeldern der Sanierung und Modernisierung der genannten Bereiche im Bewusstsein ethischer Verantwortung,
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Entwicklung und Innovationen, einschließlich Untersuchungen volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Art auf den genannten Gebieten,
 - die Bildung und Erziehung in den Bereichen des nachhaltigen, energiesparenden und Ressourcen schonenden Bauens in den Berufszweigen Architektur, Ingenieurwesen, Handwerk und Industrie,
 - die Förderung des allgemeinen technischen und wirtschaftlichen Fortschritts im Bereich des nachhaltigen, energiesparenden und Ressourcen schonenden Bauens,

- die Zusammenarbeit mit Architekten- und Ingenieurkammern, Handwerks- und Industrieverbänden, Ministerien und Gesetzgeber, Verbraucherverbänden,
- die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung, der Architekten und Ingenieure, des Handwerks und der Industrie,
- die Förderung der Qualitäts- und Gütesicherung, Zertifizierung von „mipsHAUS-Standards“
- die Beratung, von Behörden durch Vorschläge und Stellungnahmen oder in sonstiger Weise in Fragen, die Tätigkeitsbereiche des nachhaltigen, energiesparenden und Ressourcen schonenden Bauens betreffen sowie die Stellungnahme zu geplanten Richtlinien, Gesetzen und Verordnungen,
- die Erstellung von Gutachten auf Anforderung von Gerichten oder Behörden.

Der Förderverein ist zu allen Geschäften berechtigt, die dem genannten Zweck zu dienen geeignet sind.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Körperschaft oder Verband sein, die sich der Zielsetzung des Fördervereins mipsHAUS-Institut e.V. verpflichtet.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod,
 - Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres,
 - Ausschluss.
4. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied durch sein Verhalten gegen die Interessen des mipsHAUS-Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Das Mitglied wird davon schriftlich unterrichtet unter Angabe der Gründe. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor Erlass des Beschlusses zu äußern. Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen durch einen eingeschriebenen Brief beim Vorstandsvorsitzenden Einspruch erhebt. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Ein Mitglied, das trotz dreimaliger Mahnung – in der letzten Mahnung unter Hinweis auf die Folgen – den fälligen Jahresbeitrag nicht bis spätestens zum Ende des Geschäftsjahres entrichtet, verliert automatisch die Mitgliedschaft, ohne dass es des Beschlusses des Vorstandes bedarf. Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn das ausgeschiedene Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über sein Ausscheiden beim Vorstandsvorsitzenden durch eingeschriebenen Brief Einspruch erhebt, über den der Vorstand entscheidet. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der „Förderverein mipsHAUS-Institut e.V.“ erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt wird. Der Vorstand kann

in begründeten Einzelfällen einen ermäßigten Beitrag festlegen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis Ende des dritten Monats eines Geschäftsjahres fällig. Beim Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden anteilige Beiträge nicht erstattet. Beim Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr beschließen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach §7 der Satzung des FVmHI e.V.:

1. Mitglieder haben das Recht,
 - der Mitarbeit in den nach § 9 beschriebenen Arbeitskreisen
 - an den Arbeitsergebnissen des FVmHI e.V. teilzuhaben und
 - erhalten Ermäßigungen auf Veranstaltungen und Arbeitsergebnisse der mipsHAUS-Institut gGmbH. Die Ermäßigungen sind in der Gebührenordnung des mipsHAUS-Instituts geregelt.
2. Den Mitgliedern ist es untersagt, die ihnen überlassenen geheimhaltungspflichtigen Arbeitsergebnisse und Unterlagen an Nichtmitglieder weiterzugeben oder zu veröffentlichen. Das Recht zur Weitergabe und Veröffentlichung hat ausschließlich der FVmHI e.V. selbst.
3. alle Mitglieder sind gehalten, das mipsHAUS-Institut gGmbH und den FVmHI e.V. bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des FVmHI e.V. sind hier für sie bindend.
4. Mitglieder haben in diesen Eigenschaften keinen Anspruch auf das Vermögen im Förderverein.

§ 6 Organe

Die Organe des mipsHAUS-Vereins sind die Mitgliederversammlung (§7), der Vorstand (§8) und die Arbeitskreise (§9).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu hat der Vorstandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall der 1. stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. stellvertretende Vorsitzende spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen
 - die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Wahlen zum Vorstand,
 - die Bestellung von Rechnungsprüfern,
 - die Festlegung der Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr,
 - Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
 - Auflösung des Vereins gemäß § 10 dieser Satzung.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen oder der Vorstand dies beschließt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jedem Mitglied zu übersenden.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Der im Fall einer Satzungsänderung, die den in § 2 festgelegten Vereinszweck direkt oder indirekt betrifft, wird den Gesellschaftern der mipsHAUS-Institut gGmbH ein Stimmrecht von 30% an der Mitgliederversammlung zugebilligt.
8. Zur Änderung der Satzung bedarf es der Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem Schriftführer. Er kann bei Bedarf um weitere Schriftführer erweitert werden. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl in direkter Folge ist nur dreimal zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand seine Mitglieder kooptieren, in diesem Fall sind bei der nächsten Mitgliederversammlung die freigewordenen Vorstandspositionen zur Wahl zu stellen.
2. Der Vorstand leitet den FVmHI e.V.; er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des FVmHI e.V. – bedarf es mindestens zweier Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
4. Die Vorstandsmitglieder sind von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit befreit.

§ 9 Arbeitskreise

5. Der FVmHI e.V. soll bei Bedarf für verschiedene Aufgabenfelder Arbeitskreise bilden, die den Aufgabenbereichen des FVmHI e.V. und des mipsHAUS-Institut gGmbH entsprechen. Arbeitskreise für andere Aufgabengebiete können mit Zustimmung des Vorstands gebildet werden.
6. Die Arbeitskreise führen nach dem Namen Förderverein mipsHAUS-Institut e.V. „Arbeitskreis...“ mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes. Der Vorstand der Betreibergesellschaft FVmHI e.V. stellt in Arbeitskreisen im Rahmen des Haushaltes Gelder aus den Mitteln der Betreibergesellschaft zur Verfügung.
7. Jeder Arbeitskreis wird von einem Arbeitskreisleiter (Obmann) und von zwei Stellvertretern betreut und geleitet, die von den Ausschussmitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl wird zugelassen.

8. Die Arbeitskreisleiter müssen ordentliche Mitglieder der Betreibergesellschaft FVmHI e.V. sein. Der Leiter eines Arbeitskreises kann auch von einem ordentlichen Mitglied abgestellt werden.
9. Jeder Arbeitskreis definiert seine Arbeitsziele und seinen Wirkungsbereich.
10. Die Leiter der Arbeitskreise bzw. seine Stellvertreter sind dem Vorstand gegenüber für die satzungsmäßige und haushaltsplanmäßige Geschäftsabwicklung verantwortlich.

§ 10 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer des FVmHI e.V. wird durch die mipsHAUS-Institut gGmbH gestellt und ist von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit befreit. Der Geschäftsführer kann auch ein Mitglied des Vorstands des FVmHI e.V. sein.
2. Die Geschäftsstelle handelt gemäß den in § 2 festgelegten Zielen der Satzung und unter Aufsicht des Vorstands.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird mit zweidrittel Mehrheit des Vorstandes in einer eigens hierzu einberufenen Vorstandssitzung beschlossen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das gemeinnützige mipsHAUS-Institut gGmbH als steuerbegünstigte Körperschaft für die Verwendung innerhalb ihrer satzungsgemäßen Ziele.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wuppertal, den 03. August 2004